

# Bundesgesetzblatt <sup>821</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1994

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 94	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRÄndG)</b> ..... FNA: 312-7 GESTA: C157	822
18. 4. 94	<b>Verordnung über die Berufsausbildung zum Reprohersteller/zur Reproherstellerin</b> ..... FNA: neu: 806-21-1-186; 806-21-1-36, 806-21-1-35	823
18. 4. 94	<b>Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts</b> ..... FNA: neu: 793-12-4; 793-12-2	831
19. 4. 94	<b>Neufassung der Schweinepest-Verordnung</b> ..... FNA: 7831-1-41-20	837
5. 4. 94	<b>Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes</b> ..... FNA: neu: 423-1-5-67	849
20. 4. 94	<b>Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes</b> ..... FNA: 111-5	852

## Drittes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRÄndG)

Vom 19. April 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 69

#### Auskunft über das Wahlrecht in den neuen Bundesländern

(1) Zur Feststellung eines Ausschlusses vom Wahlrecht wird für die im Jahre 1994 anstehenden Wahlen auf Antrag Auskunft über Personen erteilt, die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin am 1. Januar 1994 wahlberechtigt sind oder die Wahlberechtigung bis zum 31. Dezember 1994 erlangen.

(2) Die Anträge sind durch die zuständigen Meldebehörden über das Innenministerium oder die Senatsverwaltung für Inneres Berlin zu stellen.

(3) Die Registerbehörde erteilt die Auskunft unmittelbar an die zuständigen Meldebehörden. Die Auskunft darf nur solche Eintragungen enthalten, aus denen sich ein Ausschluß der betroffenen Person vom Wahlrecht ergibt. Soweit das Register keine oder andere Eintragungen enthält, wird eine Auskunft nicht erteilt. Maßgeblich für die Auskunfterteilung ist der Registerbestand an einem vom Bundesministerium der Justiz festzulegenden Stichtag.

(4) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck verwendet werden.“

2. Nach § 69 wird folgender § 70 angefügt:

#### „§ 70

#### Auskunft über die Wählbarkeit in den neuen Bundesländern

(1) Zur Feststellung eines Ausschlusses der Wählbarkeit wird für die im Jahre 1994 anstehenden Wahlen auf Antrag Auskunft über Bewerber für diese Wahlen in den in § 69 Abs. 1 genannten Ländern erteilt. § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Enthält das Register über einen Bewerber eine Eintragung, wird dem Innenministerium ein Führungszeugnis für Behörden (§§ 31, 32 Abs. 3) erteilt. Enthält das Register keine Eintragung, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist, teilt die Registerbehörde dies dem Innenministerium mit. Ein Führungszeugnis für Behörden wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Enthält das erteilte Führungszeugnis Eintragungen, aus denen sich der Ausschluß von der Wählbarkeit ergibt oder ergeben kann, teilt das Innenministerium diese Eintragungen der zuständigen Meldebehörde mit. Andere Eintragungen dürfen nicht mitgeteilt werden. Eine Weiterleitung des Führungszeugnisses ist unzulässig. Enthält das Register keine Eintragung, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen ist, oder keine Eintragung, aus der sich der Ausschluß von der Wählbarkeit ergibt oder ergeben kann, teilt das Innenministerium der zuständigen Meldebehörde mit, daß das Führungszeugnis keine Eintragung im Hinblick auf einen Ausschluß von der Wählbarkeit enthält.

(4) Die Führungszeugnisse für Behörden und die Mitteilungen sind sechs Wochen nach Eingang durch das Innenministerium zu vernichten.

(5) § 69 Abs. 4 gilt entsprechend.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. April 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Reprohersteller/zur Reproherstellerin\*)**

**Vom 18. April 1994**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24. Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Reprohersteller/Reproherstellerin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Reproduktionstechnik,
  2. Druckformtechnik
- gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

**§ 3**

**Berufsfeldbreite Grundbildung  
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,

2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Vorlagen technisch erfassen und umsetzen,
7. Reproprodukte bearbeiten und korrigieren,
8. Reprorteilprodukte herstellen und montieren.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Reproduktionstechnik:
  - a) Reproduktionsherstellung planen und vorbereiten,
  - b) Reproduktionsvorlagen technisch erfassen und umsetzen,
  - c) Reproendprodukte herstellen;
2. in der Fachrichtung Druckformtechnik:
  - a) Druckformherstellung planen und vorbereiten,
  - b) Kopiervorlagen montieren,
  - c) Druckformen herstellen, korrigieren und prüfen.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 8**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 2 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 3 Buchstabe a und b und laufender Nummer 4 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwölf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen als Arbeitsproben insbesondere in Betracht:

1. Festlegen des reprotchnischen Verfahrensweges,
2. Herstellen einer einfarbigen Tonwertreproduktion,
3. Herstellen von Strichreproduktionen für ein mehrfarbiges Druckprodukt,
4. Ausführen von Korrekturen.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

das Herstellen eines kombinierten Reproduktes mittels Composing/Montage und Korrekturarbeiten unter Verwendung einer Strichreproduktion, einschließlich technischem Raster und einfarbigen Tonwertreproduktionen für ein mehrfarbiges Druckprodukt.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Produktionsbereiche des Wirtschaftszweiges,
4. Rechtschreibung,
5. Vorlagenbeurteilung,
6. Reproduktionsherstellung,
7. Korrektur,
8. Composing/Montage.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 18 Stunden zwei Arbeitsproben und ein Prüfungsstück anfertigen.

1. In der Fachrichtung Reproduktionstechnik kommen insbesondere in Betracht:

- a) als Arbeitsproben:
  - aa) Festlegen des reprotchnischen Verfahrensweges,
  - bb) Herstellen von Strichreproduktionen nach mehrfarbigen Vorlagen für ein mehrfarbiges Druckprodukt,

cc) Korrigieren und Bearbeiten einer Tonwertreproduktion,

dd) Messen und Prüfen;

b) als Prüfungsstück:

Herstellen eines kombinierten Reproduktes für eine mehrfarbige Drucksache einschließlich Korrektur unter Verwendung von technischen Rastern sowie selbsterstellten Strich- und Vierfarbentwertreproduktionen.

2. In der Fachrichtung Druckformtechnik kommen insbesondere in Betracht:

a) als Arbeitsproben:

- aa) Herstellen von Kopiervorlagen,
- bb) Herstellen von Montagen für ein mehrseitiges und mehrfarbiges Druckprodukt,
- cc) Herstellen und Korrigieren von Druckformen,
- dd) Messen und Prüfen;

b) als Prüfungsstück:

Herstellen von Druckformen für ein mehrseitiges und mehrfarbiges Druckprodukt.

Die Arbeitsproben und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

a) in der Fachrichtung Reproduktionstechnik:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- bb) Eigenschaften und Verwendung von Reproduktionsmaterialien und Hilfsstoffen,
- cc) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
- dd) Meß- und Prüfmethode, Qualitätsprüfung,
- ee) repro- und druckformtechnische Verfahrenswegen, Reproduktionsgeräte und -systeme,
- ff) Reproduktionsherstellung,
- gg) Bildbearbeitung, Korrektur,
- hh) Composing, Montage,
- ii) Typografie, Gestaltung,
- kk) Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
- ll) fachbezogene Naturwissenschaften;

b) in der Fachrichtung Druckformtechnik:

- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- bb) Eigenschaften und Verwendung von Reproduktionsmaterialien und Hilfsstoffen,
- cc) Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
- dd) Meß- und Prüfmethode, Qualitätsprüfung,
- ee) repro- und druckformtechnische Verfahrenswegen, Reproduktionsgeräte und -systeme, Reproduktionsherstellung,

- ff) Montagegeräte und -systeme, Montagen, Kontrollelemente,
- gg) Druckformherstellung, Korrekturverfahren,
- hh) Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
- ii) fachbezogene Naturwissenschaften;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Zahlen- und Maßsysteme,
- b) Flächenberechnungen,
- c) densitometrische Berechnungen,
- d) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
- e) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;

3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:

Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung              | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Druckformhersteller vom 1. August 1974 (BGBl. I S. 1755) vorbehaltlich des § 10 außer Kraft. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Druckvorlagenhersteller vom 1. August 1974 (BGBl. I S. 1742) tritt am 1. August 1995 vorbehaltlich des § 10 außer Kraft.

Bonn, den 18. April 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff

**Anlage**  
 (zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Reprohersteller/zur Reproherstellerin**
**I. Berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen, -verschmutzungen und -vergiftungen nennen, zu ihrer Vermeidung beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen nutzen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Vorlagen nach Reproduktionskriterien beurteilen und den entsprechenden reprotchnischen Verfahrensweg bestimmen b) bei der Beurteilung von Vorlagen repro- und drucktechnische Standards berücksichtigen c) Reproduktionsmaterialien und Verarbeitungsprozesse entsprechend ihrer Eigenschaften und Einsatzbereiche auswählen d) Vorlagen bemaßen e) Maßsysteme umrechnen und anwenden f) Arbeitsskizzen herstellen g) typografische Gestaltungsgrundsätze und Normen berücksichtigen h) grafische Gestaltungsformen anwenden i) Testarbeiten zur Ermittlung der Daten für einfarbige Strich- und Tonwertproduktionen durchführen	12		
6	Vorlagen technisch erfassen und umsetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Produktionsanlagen auftragsbezogen vorbereiten b) Produktionsanlagen warten und pflegen c) Strich- und Tonwertproduktionen für einfarbige Drucksachen herstellen d) Strichproduktionen für mehrfarbige Drucksachen herstellen e) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen f) Kontrollelemente einsetzen und prüf- und meßtechnische Arbeiten durchführen	10		
7	Reproprodukte bearbeiten und korrigieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Korrekturen manuell ausführen	10		
		b) Korrekturgeräte rüsten und bedienen	4		
8	Reproteilprodukte herstellen und montieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) durch manuelle Techniken Begrenzungen von Bild-darstellungen und Änderungen von Zeichnungs-details ausführen	3		
		b) Geräte zur Maskenherstellung rüsten und bedienen	7		
		c) gerätetechnisch Bild- und Zeichnungselemente freistellen, entfernen und ergänzen			
		d) Zwischenprodukte für einfarbige Composingarbeiten herstellen	6		
		e) Teilprodukte, insbesondere Satz, Bild- und Strich-darstellungen, oder ganze Seiten nach Vorgaben für einfarbige Drucksachen montieren			

## II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) mehrfarbige Vorlagen nach Reproduktionskriterien beurteilen und den entsprechenden reprotechnischen Verfahrensweg bestimmen b) drucktechnische Standards berücksichtigen c) Testarbeiten zur Ermittlung der Daten für Strich- und Tonwertreproduktionen durchführen		2	
2	Vorlagen technisch erfassen und umsetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Produktionsanlagen auftragsbezogen vorbereiten b) Daten für die Strich- und Tonwertproduktion sowie die Steuerung der Geräte ermitteln c) Datenblätter und Gradationsdiagramme erstellen		6	
		d) mehrfarbige Tonwertreproduktionen und deren Teilprodukte gemäß den Vorgaben für Tonwertumfang, Gradation, Graubalance und Farbkorrektur oder Kopiervorlagen mit mehrfarbigen Tonwertreproduktionen manuell und gerätetechnisch herstellen		12	
3	Reproprodukte bearbeiten und korrigieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Bildinhalte einfarbiger Tonwertreproduktionen, insbesondere durch Veränderung von Gradation, Kontrast und Detailausführung korrigieren b) Masken für die Korrektur von Tonwerten und Detailstrukturen herstellen		7	
		c) Korrekturen für mehrfarbige Drucksachen ausführen		12	
4	Reproteilprodukte herstellen und montieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Reproprodukte als Durchsichts- und Aufsichtsvorlage herstellen b) Teilprodukte, insbesondere Satz, Bild- und Strichdarstellungen, nach Vorgaben für einfarbige Drucksachen zusammenführen c) Masken für die Freistellung und Entfernung von Bild Darstellungen herstellen d) Zwischenprodukte für einfarbige Composingarbeiten herstellen e) Arbeitsergebnisse prüfen, beurteilen und für die weitere Verarbeitung vorbereiten		13	

**III. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen**

**A. Fachrichtung Reproduktionstechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Reproduktionsherstellung planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Prozeßdaten für die technische Arbeitsausführung berechnen b) rechnergestützte Verfahren bei der Arbeitsvorbereitung anwenden c) druck- und druckweiterverarbeitungstechnische Kriterien berücksichtigen			6
2	Reproduktionsvorlagen technisch erfassen und umsetzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Daten übernehmen, transferieren und konvertieren b) Repteilprodukte nach ein- und mehrfarbigen Vorlagen sowie aus digitalen Informationsträgern herstellen			13
3	Reproendprodukte herstellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Gerätetechnik einrüsten und bedienen b) Programme bei der Zusammenführung von Repteilprodukten einsetzen			8
		c) Bildinhalte mehrfarbiger Tonwertreproduktionen durch Veränderung insbesondere von Gradation, Graubalance, Farbwert, Kontrast und Detailausführung rechnergestützt korrigieren d) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen e) Daten sichern und archivieren			12
		f) mehrfarbige Composingarbeiten ausführen g) Reproendprodukte ausgeben h) Proofs herstellen und auswerten i) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen			13

**B. Fachrichtung Druckformtechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Druckformherstellung planen und vorbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) rechnergestützte Verfahren bei der Arbeitsvorbereitung anwenden b) druck- und druckweiterverarbeitungstechnische Kriterien berücksichtigen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Kopiervorlagen montieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Ausschleißmuster und Einteilungen unter Berücksichtigung der weiteren Verarbeitungstechniken erstellen b) Kontrollelemente für Kopie, Druck und Druckweiterverarbeitung einsetzen c) Montagen für mehrfarbige Druckprodukte herstellen d) Montagen insbesondere auf Stand, Kopierfähigkeit sowie Vollständigkeit prüfen e) Montagen archivieren			10
3	Druckformen herstellen, korrigieren und prüfen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Maschinen und Geräte auftragsbezogen vorbereiten b) Druckformträger vorbereiten und auf Verwendbarkeit prüfen c) Programme für die Steuerung der Druckformherstellung einsetzen und handhaben			10
		d) Druckformen für mehrfarbige Druckprodukte herstellen e) Störungen und Fehler im Prozeßablauf erkennen und beheben			10
		f) Druckformen visuell kontrollieren g) Druckformen meßtechnisch und druckverfahrensspezifisch prüfen			10
		h) Druckformen druckverfahrensspezifisch korrigieren			10

**Verordnung  
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts  
Vom 18. April 1994**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

**Durchsetzung technischer Erhaltungsmaßnahmen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung von Fischbeständen (ABl. EG Nr. L 288 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3034/92 des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 307 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Dredgen einen größeren als den zulässigen Anteil an geschützten Arten an Bord behält oder anlandet,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen Fang nicht unmittelbar nach Einholen sortiert und einen Fang geschützter Arten, welche die festgesetzten Prozentsätze übersteigen, nicht unverzüglich wieder über Bord wirft,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 7 oder Artikel 9 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaut an Bord mit sich führt,
5. entgegen Artikel 2 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Schleppnetz, eine Snurrewade oder ein ähnliches Zugnetz mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung an Bord mitführt oder verwendet,
6. entgegen Artikel 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine Vorrichtung anbringt,
7. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 untermaßige Fische, Krebstiere oder Weichtiere oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit unzulässigen Netzen gefangenen Lachs oder Meerforelle umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
8. entgegen Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Hummerschwänze oder Hummerscheren aus den dort genannten Regionen oder Gebieten anlandet,
9. entgegen Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Lachs, Meerforelle oder Hering in einem Gebiet fängt, in dem dies verboten ist,
10. entgegen Artikel 7 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen größeren als den zulässigen Anteil an Hering oder Makrele an Bord behält,
11. a) entgegen Artikel 7a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 mit einem Schleppnetz mit einer Maschengröße unter 32 Millimeter oder  
b) entgegen Artikel 7a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten  
Sprotten fängt,
12. entgegen Artikel 8 Abs. 3 Unterabs. 2, 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 die zuständige Kontrollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
13. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe a, Abs. 4 Unterabs. 1 oder 3 oder Abs. 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten ein nicht zugelassenes Fanggerät verwendet,
14. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Ringwaden einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält,
15. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Buchstabe c Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Baumkurren benutzt,
16. entgegen Artikel 9 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in dem dort bezeichneten Gebiet mit einem pelagischen Schleppnetz auf Sardellen fischt,
17. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 zum Fischen explosive, giftige oder betäubende Stoffe oder Schußgeräte benutzt,
18. entgegen Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zum Fischfang elektrischen Strom verwendet,
19. entgegen Artikel 9 Abs. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Fischfang mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder ähnlichem Zugnetz in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten betreibt,
20. entgegen Artikel 9 Abs. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine automatische Sortiermaschine an Bord hat,
21. entgegen Artikel 9 Abs. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 bei der Fischerei auf Thunfisch oder andere Fischarten Schulen oder Gruppen von Meeresäugetieren mit Ringwaden einkreist,

22. entgegen Artikel 9a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein oder mehrere Treibnetze mit mehr als der dort bezeichneten Länge an Bord hält oder zur Fangtätigkeit benutzt oder
23. entgegen Artikel 10 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Verarbeitungen an Bord vornimmt oder zuläßt.

## § 2

### Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EG Nr. L 261 S. 1), auch in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 341 S. 42), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder Artikel 10 Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 1 oder 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93, ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. a) entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93, eine Anlandeerklärung,
  - b) entgegen Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93, eine Umladungserklärung oder
  - c) entgegen Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 oder Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93, eine Fangmeldung

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 die Ankunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder ohne Bestätigung der Mitteilung einen Fang anlandet,
5. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 1 oder 4 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93,

die zuständigen Behörden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

6. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93, die vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Behörden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
7. entgegen Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 oder Unterabs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, auch in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93, die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,
8. entgegen Artikel 20 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut oder
9. entgegen Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu einem Zeitpunkt befischt, zu dem die betreffende Quote als ausgeschöpft gilt.

## § 3

### Durchsetzung bestimmter Kontrollmaßnahmen bei Erzeugerorganisationen und Transportunternehmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 9 Abs. 1, 3, 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Geschäftsführer einer Einrichtung, die Fischauktionen veranstaltet, oder einer entsprechenden anderen zugelassenen Stelle eine Verkaufsabrechnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 als Käufer ein Erzeugnis ohne Vorlage einer Verkaufsabrechnung abtransportiert oder
3. entgegen Artikel 13 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ein Begleitdokument nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erstellt oder mitführt.

## § 4

### Durchsetzung bestimmter Netzvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen (ABl. EG Nr. L 318 S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2122/89 der Kommission vom 14. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 203 S. 21), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 Unterseiten-Scheuerschutzvorrichtungen anbringt oder festmacht,
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 bis 5 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz anbringt,

3. entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz verwendet,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Oberseiten-Scheuerschutz in den dort bezeichneten Gebieten verwendet,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als einen Hievsteert verwendet,
6. entgegen Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
7. entgegen Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert an ein Schleppnetz mit einer Maschenöffnung von mehr als 70 Millimeter anbringt,
8. entgegen Artikel 6 Abs. 7, 8 oder 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 einen Hievsteert verwendet,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Scheuerschutzmanschette verwendet oder anbringt,
10. entgegen Artikel 8 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 eine Steertleine nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
11. einen Teilstropp oder einen Rundstropp verwendet, der den Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 2 oder Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht,
12. einen Rundstropp oder Flapper nicht entsprechend den Anforderungen nach Artikel 10 Abs. 3 oder 4 oder Artikel 11 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 anbringt,
13. entgegen Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 in den dort bezeichneten Gebieten einen Flapper anbringt,
14. entgegen Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Siebnetz oder eine Torquette nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
15. entgegen Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 mehr als zwei Siebnetzteile verwendet,
16. entgegen Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 ein Verstärkungstau anbringt oder
17. eine Torquette verwendet, die den Anforderungen nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 nicht entspricht.

### § 5

#### **Durchsetzung bestimmter Heringsfangverbote**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 des Rates vom 27. September 1977 zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr (ABl. EG Nr. L 247 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 in den bezeichneten Gebieten Heringe für industrielle Zwecke fängt oder
2. entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/77 für industrielle Zwecke gefangene Heringe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anlandet.

### § 6

#### **Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf Lodde**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig in den dort bezeichneten Gebieten Lodde mit einem Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 Millimeter fischt.

### § 7

#### **Durchsetzung bestimmter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zugunsten der Fischbestände im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 341 S. 42) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 ein Schleppnetz mit einer geringeren Maschenweite als 130 Millimeter verwendet,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord hat,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 das Fanggebiet oder den Fangort nicht oder nicht rechtzeitig verläßt,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 Fisch mit einer geringeren als der dort festgelegten Mindestgröße nicht unverzüglich wieder über Bord wirft,
6. entgegen Artikel 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 die dort genannten Informationen nicht im Bordbuch aufzeichnet,
7. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 beim gezielten Fang einer oder mehrerer der dort genannten Arten ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung an Bord mitführt,

8. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 ein Bordbuch oder einen Lagerplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
9. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3680/93 bei einer Kontrolle keine Hilfe leistet.

### § 8

#### **Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei des Blauen Wittling**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 153 S. 7) beim Fang von Blauem Wittling ein pelagisches Schleppnetz mit einer Maschenöffnung von weniger als 35 Millimeter verwendet.

### § 9

#### **Durchsetzung bestimmter Meldepflichten für die Fischerei im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 des Rates vom 27. Januar 1992 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 21 S. 4) nicht nach den im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen die dort genannten Angaben übermittelt.

### § 10

#### **Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen für die Fischerei auf bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1994 (ABl. EG Nr. L 341 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3676/93 Fänge von Beständen, für die TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3676/93 mit anderen Arten vermengten Hering, der mit den dort bezeichneten Netzen gefangen wurde, an Bord behält oder
3. entgegen Artikel 6 Abs. 1 bis 4 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 3676/93 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten Hering fängt.

### § 11

#### **Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2156/91 des Rates vom 15. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 201 S. 1), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 dort bezeichnete Fischarten, die in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Schonzeiten gefangen werden, an Bord behält,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 untermäßige Fische nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet oder schleppt,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 für den Lachsfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
5. entgegen Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 ein Kiemennetz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet,
6. entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Fanggeräte oder Ersatzfanggeräte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaут,
7. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder einem ähnlichen Netz das dort bezeichnete Gebiet befischt,
8. entgegen Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 während der angegebenen Schonzeiten in den dort genannten Gebieten mit den dort genannten Fanggeräten Lachs oder Meerforellen fängt,
9. entgegen Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 beim Lachs- oder Meerforellenfang nicht zugelassene Fanggeräte oder Fanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus verwendet oder Ersatzfanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Dorsch oder Plattfisch fängt, um ihn zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr anzulanden,
11. entgegen Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang explosive, giftige oder betäubende Substanzen benutzt,
12. entgegen Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 verankertes oder treibendes Fanggerät ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung einsetzt oder

13. entgegen Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in den dort bezeichneten Gebieten nichteinheimische Arten aussetzt oder fängt oder Stör fängt.

## § 12

**Durchsetzung  
der Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen  
und der an Bord mitzuführenden Dokumente**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. EG Nr. L 132 S. 9) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 Fischereifahrzeuge oder  
b) entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 kleine Boote an Bord von Fischereifahrzeugen, Markierungsbojen oder ähnliche Objekte, die auf der Oberfläche schwimmen und dazu bestimmt sind anzuzeigen, wo sich das Fanggerät befindet,  
nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
2. entgegen Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein Kennzeichen an einem Fischereifahrzeug auslöscht, ändert, verdeckt, verbirgt oder unleserlich werden läßt,
3. entgegen Artikel 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ein dort aufgeführtes Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 den Inspektionsdiensten eines Mitgliedstaates die Dokumente nicht auf Verlangen zur Prüfung vorlegt.

## § 13

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen  
gegenüber schwedischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3682/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1994) (ABl. EG Nr. L 341 S. 60) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3682/93 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3682/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3682/93 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder

4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3682/93 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

## § 14

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen  
gegenüber färöischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3694/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1994 (ABl. EG Nr. L 341 S. 108) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3694/93 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3694/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3694/93 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3694/93 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 5 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3694/93 gezielt Hering fängt oder
6. entgegen Artikel 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3694/93 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

## § 15

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen  
gegenüber lettischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3686/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter lettischer Flagge (1994) (ABl. EG Nr. L 341 S. 77) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3686/93 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3686/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3686/93 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3686/93 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

## § 16

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber estnischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3684/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1994) (ABl. EG Nr. L 341 S. 69) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3684/93 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3684/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3684/93 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3684/93 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

## § 17

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber litauischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3688/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter litauischer Flagge (1994) (ABl. EG Nr. L 341 S. 85) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3688/93 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3688/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3688/93 ein Dokument nicht an Bord mitführt oder
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3688/93 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.

Bonn, den 18. April 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## § 18

**Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen gegenüber norwegischen Fischereifahrzeugen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1994) (ABl. EG Nr. L 341 S. 96) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 ein Dokument nicht an Bord mitführt,
4. entgegen Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 Kennbuchstaben oder -ziffern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
5. entgegen Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 Blauleng, Leng oder Lumb mit einer anderen als der dort bezeichneten Fangmethode in den dort bezeichneten Gebieten fischt oder
6. entgegen Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3691/93 ein Schleppnetz oder eine Ringwade in dem dort genannten Gebiet zu der dort angegebenen Sperrzeit verwendet.

## § 19

**Zuständigkeit**

Soweit die Ausführung des Seefischereigesetzes Bundesbehörden übertragen ist, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Seefischereigesetzes auf die Außenstelle Hamburg des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.

## § 20

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 17. Januar 1989 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 68), außer Kraft.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Schweinepest-Verordnung**

**Vom 19. April 1994**

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1758) wird nachstehend der Wortlaut der Schweinepest-Verordnung in der seit dem 27. Oktober 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 20. August 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559),
2. den am 1. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 33 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151),
3. den am 27. Oktober 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1758).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 1 und 2, den §§ 22 bis 24 Abs. 1 und den §§ 26

bis 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386),

- zu 2. des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden ist,

- zu 3. des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 16 bis 17a, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 und 79b, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885).

Bonn, den 19. April 1994

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

**Verordnung  
zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest  
(Schweinepest-Verordnung)**

**Inhaltsübersicht**

	§§		§§
<b>Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen</b>	1	d) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht	12
<b>Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen</b>	2 bis 22	e) Gebietsimpfung	13
<b>Unterabschnitt 1: Allgemeine Schutzmaßnahmen</b>	2, 3	f) Tötung im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfgebiet	14
Impfverbot	2	g) Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen	14a
Untersuchungen, Maßnahmen beim Einstellen	3	<b>2. Afrikanische Schweinepest</b>	15 bis 21
<b>Unterabschnitt 2: Besondere Schutzmaßnahmen</b>	4 bis 21	a) Öffentliche Bekanntmachung	15
<b>A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest</b>	4	b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb oder den sonstigen Standort	16, 17
<b>B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest</b>	5 bis 21	Sperre	16
<b>1. Schweinepest</b>	5 bis 14a	Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßnahmen	17
a) Öffentliche Bekanntmachung	5	c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und den Verdachtssperbezirk	18, 19
b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb oder sonstigen Standort	6 bis 10	Sperrbezirk	18
Sperre	6	Verdachtssperbezirk	19
Tötung und unschädliche Beseitigung	7	d) Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet	20
Ausnahmen	8	e) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht	21
Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine	9	C. Desinfektion	22
Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen	10	<b>Abschnitt 3: Schutzmaßnahmen auf Tieraussstellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten</b>	23
c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet	11 bis 11d	<b>Abschnitt 4: Aufhebung der Schutzmaßnahmen</b>	24
Sperrbezirk	11	<b>Abschnitt 5: Ordnungswidrigkeiten</b>	25
Beobachtungsgebiet	11a	<b>Abschnitt 6: Schlußvorschriften</b>	26
Ausnahmen	11b		
Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat	11c		
Weitergehende Schutzmaßnahmen	11d		

**Abschnitt 1  
Begriffsbestimmungen**

**§ 1**

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Schweinepest (Klassische oder Europäische Schweinepest), wenn diese
  - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigenachweis),
  - b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchung oder
  - c) durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) in Verbindung mit epizootologischen Anhaltspunkten festgestellt ist;

2. Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest, wenn das Ergebnis der
  - a) klinischen,
  - b) pathologisch-anatomischen oder
  - c) serologischen Untersuchung den Ausbruch der Schweinepest befürchten läßt;
3. Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, wenn diese durch
  - a) virologische Untersuchung (Virus- oder Antigenachweis) oder
  - b) serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) festgestellt ist;

4. Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, wenn das Ergebnis einer klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten läßt.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Schweine, die nachweislich gegen Schweinepest geimpft sind.

## Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen

### Unterabschnitt 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

#### § 2

##### Impfverbot

(1) Impfungen gegen die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest sowie Heilversuche an seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bei der Schweinepest abweichend von Absatz 1 Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

#### § 3

##### Untersuchungen, Maßnahmen beim Einstellen

(1) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen

1. für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden,
  - a) eine Untersuchung,
  - b) eine Absonderung,
  - c) eine amtliche Beobachtung.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, daß serologisch positive Tiere nicht in einen Bestand verbracht oder eingestellt werden dürfen. Sie kann das Einstellen von Schweinen aus anderen Beständen in unter Impfschutz stehende Bestände von einer Genehmigung abhängig machen.

### Unterabschnitt 2 Besondere Schutzmaßnahmen

#### A. Vor amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

#### § 4

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.

2. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.

3. Schweine dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

4. Verendete oder getötete Schweine sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sämtliche Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

#### B. Nach amtlicher Feststellung der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest

##### 1. Schweinepest

##### a) Öffentliche Bekanntmachung

#### § 5

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Schweinepest öffentlich bekannt.

##### b) Schutzmaßnahmen für den Betrieb oder sonstigen Standort

#### § 6

##### Sperrung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrung:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.

3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.
6. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
7. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
8. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
9. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
10. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anbringen und sie nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

(2) Die zuständige Behörde kann bei Feststellung des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

## § 7

### Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine an.

(2) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine anordnen.

## § 8

### Ausnahmen

Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes von § 7 abweichen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist.

## § 9

### Schlachtung ansteckungsverdächtiger Schweine

(1) Ansteckungsverdächtige Schweine dürfen nur in einem von der zuständigen Behörde hierfür bestimmten Schlachthof geschlachtet werden.

(2) Die Schlachtstätte und die bei der Schlachtung benutzten Geräte sind nach der Schlachtung, die für die Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge nach dem Transport unverzüglich nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Personen, die bei der Schlachtung tätig sind, müssen vor dem Verlassen der Schlachtstätte die Oberbekleidung und das Schuhwerk ablegen und sich nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren; die abgelegte Oberbekleidung und das Schuhwerk sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

## § 10

### Behandlung der Teile und Rohstoffe von ansteckungsverdächtigen Schweinen

(1) Teile und Rohstoffe von geschlachteten Schweinen, die ansteckungsverdächtig waren oder bei denen sich nach der Schlachtung Veränderungen zeigen, die auf einen Seuchenverdacht hinweisen, sind

1. unschädlich zu beseitigen oder
2. in dem Schlachthof unter behördlicher Überwachung zu erhitzen; dabei muß
  - a) für die Dauer von mindestens 10 Minuten im Kern der Teile oder Rohstoffe eine Temperatur von mindestens 80 °C gehalten werden oder
  - b) für die Dauer von mindestens 150 Minuten Siedetemperatur gehalten werden, wobei die erhitzten Stücke nicht dicker als 10 cm sein dürfen;
  - c) das Fett beim Ausschmelzen eine Temperatur von mindestens 100 °C erreichen.

(2) Teile und Rohstoffe nach Absatz 1 dürfen nicht zusammen mit Teilen und Rohstoffen von nicht ansteckungsverdächtigen Schweinen oder von anderen Tieren verarbeitet werden. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die zur Beförderung der nicht behandelten Teile oder Rohstoffe benutzten Fahrzeuge, Behälter oder sonstigen Gegenstände sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn dadurch eine Verbreitung der Schweinepest nicht zu befürchten ist.

### **c) Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet**

#### **§ 11**

##### **Sperrbezirk**

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den betroffenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
2. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Verbringen zum Zwecke der Schlachtung genehmigen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen oder mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
3. Während der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
4. Nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Sperrbezirks oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann, die Schweine

durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sind und in verplombten Fahrzeugen befördert werden. In der Schlachtstätte sind diese Schweine von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.

5. Frisches Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk, die nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks geschlachtet wurden, ist so zu stempleln, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieben verarbeitet werden.
6. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Schweineausstellungen, Schweinemärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen, das Umherziehen mit Schweinen und das gewerbsmäßige Kastrieren, von Schweinen durch Personen, die nicht Tierarzt sind.
7. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden. Die zuständige Behörde kann das Treiben von Schweinen auch auf betrieblichen Wegen verbieten.
8. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Wer in einem Sperrbezirk Schweine hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk sind die Schweinebestände unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.

#### **§ 11a**

##### **Beobachtungsgebiet**

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines Beobachtungsgebiets kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.
2. Während der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige

Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.

3. Nach Ablauf der ersten sieben Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gilt § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bis 8 entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 11b

##### Ausnahmen

Dauert die Festlegung eines Sperrbezirks oder eines Beobachtungsgebiets länger als 30 Tage und gefährdet dies nach glaubhafter Darstellung des Besitzers der Schweine eine ordnungsgemäße und wirtschaftlich zumutbare Haltung, so kann die zuständige Behörde abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 das Verbringen der Tiere in einen anderen Betrieb oder Standort des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets genehmigen.

#### § 11c

##### Seuchenausbruch in benachbartem Mitgliedstaat

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates der Ausbruch der Schweinepest innerhalb einer Entfernung von 10 km von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend den §§ 11 und 11a an. § 11b gilt entsprechend.

#### § 11d

##### Weitergehende Schutzmaßregeln

Besteht wegen des Auftretens der Schweinepest ein Verbringungsverbot nach § 11 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, so ordnet die zuständige Behörde für das von dem Verbot betroffene Gebiet die zur Unterstützung des Verbotes erforderlichen ergänzenden Maßnahmen nach den §§ 16 bis 17a, 18 bis 30 und 78 des Tierseuchengesetzes an.

#### d) Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht

#### § 12

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Schweine dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von 40 Tagen nicht verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Vor Zulassung einer Ausnahme untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, daß das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen. Im übrigen gilt für diese Betriebe oder sonstigen Standorte § 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann die behördliche Beobachtung auf einen Teil eines Betriebes und die Schweine, die sich in diesem Teil befinden, beschränken, soweit auf Grund ihrer gesonderten Haltung einschließlich Fütterung eine Ansteckung anderer Tiere auszuschließen ist.

#### e) Gebietsimpfung

#### § 13

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ein bestimmtes Gebiet Notimpfungen gegen die Schweinepest anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Zu diesem Zweck erstellt die zuständige oberste Landesbehörde einen Impfplan, der insbesondere Angaben über das Impfgebiet, den Umfang der Impfmaßnahmen und die Sperrmaßnahmen für Schweine und ihre Erzeugnisse enthält.

(2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für das Impfgebiet folgendes:

1. Für die Dauer der Anordnung muß der Besitzer bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten und Schweine, die gegen die Schweinepest geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben „I.SP“ als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann anstelle der Kennzeichnung durch Ohrmarken bei Mastschweinen, die aus dem Betrieb nur zur Schlachtung abgegeben werden, eine Körpertätowierung in der Schulterblattregion oder Ohrtätowierung genehmigen oder anordnen.
2. Für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung der Impfung an,
  - a) dürfen geimpfte Tiere außer zur sofortigen Schlachtung in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtstätte nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden;
  - b) darf frisches, für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch, das von geimpften Tieren erschlachtet wird, nur
    - aa) zum Zwecke des innerstaatlichen Handelsverkehrs abgegeben werden oder
    - bb) so gestempelt werden, daß erkennbar ist, daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufrück nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG).

**f) Tötung im Sperrbezirk,  
im Beobachtungsgebiet oder im Impfggebiet**

§ 14

Die zuständige Behörde kann über § 7 hinaus die Tötung von Schweinen im Sperrbezirk, im Beobachtungsgebiet oder im Impfggebiet anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur schnelleren Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.

**g) Schutzmaßnahmen  
beim Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen**

§ 14a

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um die Abschluß- oder Fundstelle als gefährdeten Bezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Seuchensituation, Wildschweinepopulation sowie Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation. Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde bringt an den wichtigsten Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildschweinepest – Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.
2. Der Besitzer hat Schweine unter Angabe ihres Standortes, der Art ihrer Haltung sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
3. Der Besitzer muß
  - a) Hausschweine so absondern, daß sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, und
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Schweineställe einrichten.
4. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß das Verbringen von Schweinen aus oder zu Betrieben nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist.
5. Verendete sowie erlegte seuchenkranke oder seuchenverdächtige Wildschweine sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde legt die zur Tilgung der Schweinepest erforderlichen Maßnahmen in einem Plan fest.

(3) Die zuständige Behörde kann im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen.

**2. Afrikanische Schweinepest**

**a) Öffentliche Bekanntmachung**

§ 15

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest öffentlich bekannt.

**b) Schutzmaßnahmen  
für den Betrieb oder sonstigen Standort**

§ 16

**Sperre**

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung, ausgenommen Einwegschutzkleidung, nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer muß die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch verbrennen, vergraben oder auf sonstige Weise so beseitigen, daß eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.
5. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
6. Schweine und andere Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort darf nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt werden. Hunde sind anzubinden, Katzen einzusperren.
7. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind diese Gegenstände nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.
10. Der Besitzer muß die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
11. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anbringen und sie nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

### § 17

#### **Tötung und unschädliche Beseitigung, zusätzliche Maßregeln**

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde folgendes an:

1. Sämtliche Schweine sind ohne Blutentzug sofort zu töten und unschädlich zu beseitigen. Die getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet und entborstet werden.
2. Weideflächen und Ausläufe, auf denen Schweine des Betriebes innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten worden sind, sind umzupflügen oder für die Dauer von sechs Monaten so zu sperren, daß eine Benutzung durch Haustiere und Wildschweine nicht möglich ist.
3. Geflügel, Katzen und Hunde sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können.
4. Von Tieren stammende Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe und Erzeugnisse, die Träger des Seuchenerregers sein können, sind unschädlich zu beseitigen.
6. Noch im Verkehr befindliches Fleisch von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort, die innerhalb des Zeitraumes von 40 Tagen vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts geschlachtet worden sind, sowie mit solchem Fleisch in Berührung gekommenes Fleisch anderer Schweine und anderer Tiere darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßregeln verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann von der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3 absehen, wenn alle Schweine des Betriebes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt sowie eine Schadnagerbekämpfung und Reinigungs- und

Desinfektionsmaßnahmen vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden sind.

#### **c) Schutzmaßregeln für den Sperrbezirk und den Verdachtssperrbezirk**

### § 18

#### **Sperrbezirk**

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens fünf Kilometern als Sperrbezirk fest; dabei berücksichtigt sie natürliche Grenzen und Kontrollmöglichkeiten. Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrbezirk:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
2. Der Besitzer muß sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Der Besitzer jedes Schweinebestandes muß ein Kontrollbuch über die vorhandenen und abgehenden Schweine führen.
4. Schweine dürfen nicht aus ihrem Bestand verbracht werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung.
5. Schweine sowie Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk dürfen aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann für diagnostische Zwecke Ausnahmen zulassen; sie kann ferner Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur Tötung und unschädlichen Beseitigung zulassen. Schweine dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden; die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zum Zwecke der Schlachtung zulassen, wenn durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß beim Verbringen der Schweine in den Sperrbezirk, bei der Schlachtung sowie beim Verbringen des erschlachteten Fleisches aus dem Sperrbezirk weder die Schweine noch das erschlachtete Fleisch mit Schweinen sowie mit Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk in Berührung kommen.
6. Gegenstände aller Art, die mit Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und flüssige Abgänge von Schweinen dürfen aus den Betrieben des Sperrbezirks nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.
7. Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden: das Durchführen von Tieraussstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Schweinen.
8. Andere Tiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde befördert oder getrieben werden. Hunde sind anzubinden oder an der Leine zu führen. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen.

9. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk die Besitzer von Schweinen diese unter Angabe des Standortes, der Art der Schweinehaltung und der Größe des Bestandes anzuzeigen haben.

### § 19

#### Verdachtssperrbezirk

(1) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Sperre des Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des Ortes an.

(2) Für den Verdachtssperrbezirk gilt § 18 entsprechend.

#### d) Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet

### § 20

(1) Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein den örtlichen Gegebenheiten und der Seuchengefahr angepaßtes Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 20 Kilometer. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn schon der Radius des Sperrbezirkes mindestens 20 Kilometer beträgt. Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
2. Im übrigen gilt für das Beobachtungsgebiet § 18 Abs. 1 Nr. 5 und 7 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes weitere Maßnahmen nach § 18 anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### e) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

### § 21

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände ordnet die zuständige Behörde an, daß die innerhalb der letzten 40 Tage vor der amtlichen Feststellung aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand eingestellten Schweine und die

Schweine, die innerhalb dieser Zeit sonst Kontakt mit an Afrikanischer Schweinepest erkrankten Schweinen gehabt haben, unverzüglich zu töten und unschädlich zu beseitigen sind. Die zuständige Behörde kann auch die Tötung und unschädliche Beseitigung aller übrigen Schweine des Bestandes anordnen. Im übrigen gilt für die der behördlichen Beobachtung unterstellten Schweinebestände § 4 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

## C. Desinfektion

### § 22

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder der verdächtigen Schweine muß der Besitzer die Schweineställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß zur Desinfektion Dung von Schweinen an einem für Schweine unzugänglichen Platz packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er zusammen mit dem Dung behandeln, es sei denn, daß er sie verbrennt.

## Abschnitt 3

### Schutzmaßnahmen auf Tieraustellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten

### § 23

(1) Wird bei Schweinen, die sich auf Tiermärkten, Tieraustellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so sind entsprechend anzuwenden:

1. im Falle der Schweinepest die §§ 5 bis 12 und 22,
2. im Falle der Afrikanischen Schweinepest die §§ 15 bis 22.

(2) Andere Tiere als Schweine, die sich im Falle des Absatzes 1 zusammen mit den Schweinen auf den Veranstaltungen oder Transporten befinden, sind an den Hufen oder Klauen sowie an den Unterfüßen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Sie dürfen, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 40 Tagen nicht in Betriebe oder sonstige Standorte, in denen Schweine gehalten werden, verbracht werden.

(3) Wird bei Schweinen, die sich in einer Schlachtstätte befinden, Schweinepest festgestellt, so gilt folgendes:

1. Die zuständige Behörde ordnet unverzüglich die Tötung und unschädliche Beseitigung aller in der Schlachtstätte befindlichen seuchenkranken und verdächtigen Schweine an.

2. Räume, Einrichtungen und Transportmittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Frühestens 24 Stunden nach Abschluß der Desinfektion nach Nummer 2 dürfen erneut Schweine in die Schlachtstätte verbracht werden.

#### Abschnitt 4

##### Aufhebung der Schutzmaßregeln

###### § 24

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßregeln auf, wenn die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest erloschen ist, wenn der Verdacht auf Schweinepest beseitigt ist oder wenn der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
  - b) im Fall des § 8 alle Schweine der betroffenen Betriebseinheiten verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen Betriebseinheiten innerhalb von 40 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine aus den betroffenen Betriebseinheiten keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a – ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 – Umgebungsuntersuchungen unter Einschluß einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 und im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.

(3) Der Verdacht auf Schweinepest gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Schweine verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes innerhalb von 40 Tagen nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Schweine keine Anzeichen festgestellt wurden, die auf Schweinepest hinweisen, oder
2. im Fall eines auf Grund einer serologischen Untersuchung vorliegenden Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 7 Tage oder im Falle eines auf Grund eines anderen Untersuchungsverfahrens vorliegenden

Verdachts auf Schweinepest eine frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts durchgeführte serologische Nachuntersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und weder bei den verdächtigen noch den übrigen Schweinen des Betriebes oder sonstigen Standortes Anzeichen festgestellt werden, die auf Schweinepest hinweisen.

(4) Die Afrikanische Schweinepest gilt als erloschen, wenn

1. alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist,
3. seit der Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 mindestens 30 Tage vergangen sind und
4. Belange der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nicht entgegenstehen.

#### Abschnitt 5

##### Ordnungswidrigkeiten

###### § 25

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach
  - a) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2,
  - b) § 4 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5, § 21 Abs. 2 Satz 3 oder § 23 Abs. 1,
  - c) § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8 oder Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 2, § 11b, auch in Verbindung mit § 11c Satz 2, oder § 12 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
  - d) § 16 Nr. 4, 7, 8 oder 9, § 17 Abs. 1 Nr. 4 oder 6, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
  - e) § 18 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 oder 8, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2
 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach
  - a) § 3 oder § 23 Abs. 3 Nr. 1,
  - b) § 7, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 11c Satz 1, § 11d, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, § 14 oder § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4,
  - c) § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder

- d) § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,
  2. entgegen
    - a) § 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
    - b) § 6 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
    - c) § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a oder
    - d) § 16 Nr. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
Schweine nicht absondert,
  3. entgegen
    - a) § 4 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
    - b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
    - c) § 16 Nr. 3 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
  4. einer Vorschrift
    - a) des § 4 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
    - b) des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
    - c) des § 16 Nr. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
über das Ablegen, die Reinigung oder die Desinfektion der Schutzkleidung zuwiderhandelt,
  5. entgegen
    - a) § 4 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
    - b) § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder
    - c) § 16 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
Einwegschutzkleidung nicht beseitigt,
  6. einer Vorschrift
    - a) des § 4 Nr. 3, 4 Satz 2 oder Nr. 5, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3,
    - b) des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 oder 3 oder Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3, § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
    - c) des § 16 Nr. 6 Satz 1, Nr. 8 oder 9 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
  - d) des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
  - e) des § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
  - f) des § 23 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 3  
über das Verbringen der dort genannten Tiere und Gegenstände zuwiderhandelt,
  7. der Vorschrift des § 4 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 oder § 21 Abs. 2 Satz 3, über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
  8. der Vorschrift
    - a) des § 6 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
    - b) des § 16 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
  9. einer Vorschrift
    - a) des § 6 Abs. 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
    - b) des § 16 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,
    - c) des § 22 Abs. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
    - d) des § 23 Abs. 3 Nr. 2  
über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
  10. entgegen
    - a) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1,
    - b) § 16 Nr. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, oder
    - c) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
Hunde nicht anbindet oder nicht an der Leine führt oder Katzen nicht einsperrt oder frei umherlaufen läßt,
  11. entgegen § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, Schweine schlachtet,
  12. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder des § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 über das unschädliche Beseitigen, das Erhitzen oder das Verarbeiten zuwiderhandelt,
  13. entgegen
    - a) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
    - b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2, mit § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 oder mit § 23 Abs. 1 Nr. 2,  
eine dort genannte Tätigkeit ausübt,

14. entgegen
- a) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, oder
  - b) § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, Schweine transportiert,
- 14a. entgegen
- a) § 11 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 2, oder
  - b) § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
15. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, das Kontrollbuch nicht oder nicht richtig führt,
16. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2, Tiere befördert oder treibt oder
17. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2, keine Schädnerbekämpfung durchführt.

## Abschnitt 6

### Schlußvorschriften

#### § 26

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 5. April 1994**

I.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Tschechischen Republik eingeführt sind (Anlage 1).

II.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a desselben Gesetzes wird bekanntgemacht, daß

1. neben dem in der Bekanntmachung vom 23. Juni 1983 (BGBl. I S. 833) wiedergegebenen Kennzeichen auch das neue Kennzeichen der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Anlage 2),
2. neben den in den Bekanntmachungen vom 12. September 1963 (BGBl. I S. 781) und vom 14. April 1975 (BGBl. I S. 962) wiedergegebenen Bezeichnungen und Kennzeichen auch die Flagge der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anlage 3)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1993 (BGBl. I S. 1155).

Bonn, den 5. April 1994

**Bundesministerium der Justiz  
In Vertretung  
Kober**

Anlage 1

Amtliche Feingehalts-Zeichen für Gold-, Silber- und Platinartikel  
der Tschechischen Republik

Gold

Silber

Platin



986/1000



959/1000



950/1000



900/1000



925/1000



900/1000



750/1000



900/1000



850/1000



585/1000



835/1000



800/1000



800/1000

Zeichen für „Metall“



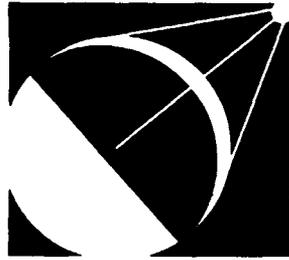
Alte Arbeiten mit weniger als dem gesetzlichen Feingehalt

Gold

Silber



Neues Kennzeichen der Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“



**INTELSAT**

Flagge der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

Flagge:  
(weiß auf blauem Grund)



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-38

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1  
des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes**

**Vom 20. April 1994**

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1863) wird hiermit bekanntgemacht, daß Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes am 1. Mai 1994 in Kraft tritt.

Bonn, den 20 April 1994

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Schnapauff